

RAHMEN-VEREINBARUNG
zu den Lehraufträgen (Allgemeine Vertragsbedingungen)

zwischen der Volkshochschule im Zweckverband Kommunale Bildung
Griesstr. 27, 85567 Grafing bei München

und
Herr / Frau (nachfolgend „Kursleiter/in“ genannt)

Volkshochschule
im Zweckverband
Kommunale Bildung
Griesstr. 27
85567 Grafing b. München

Telefon 0 80 92 / 81 95-0
Telefax 0 80 92 / 81 95-55
E-Mail info@vhs-grafing.de
Internet www.vhs-grafing.de

.....
Anschrift:
.....

Staatsangehörigkeit:
.....

§ 1

Die Volkshochschule im Zweckverband kommunale Bildung beauftragt die Kursleiterin / den Kursleiter mit einem Lehrauftrag. Gegenstand, Vergütung, Ort und Zeit der Lehrtätigkeit sind im jeweiligen Lehrauftrag vereinbart. Die Vertragsbedingungen in der vorliegenden Rahmenvereinbarung gelten unverändert. Die Vereinbarung bezieht sich auf eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche / nebenamtliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB über Dienst- und Werkvertrag (§§ 611ff.) richtet. Die Tätigkeit der Kursleiterin / des Kursleiters wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wollen die Partner nicht begründen.

§ 2

Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und gemäß der Ankündigung im Programmheft durchgeführt wurde. Das Honorar wird nach Abschluss der Veranstaltung fällig und nach Eingang der Honorarabrechnung und bei Kursen und Seminaren der ausgefüllten Anwesenheitsliste überwiesen. Die Versteuerung des Honorars ist Sache der Kursleiterin / des Kursleiters, ebenso die Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Abtretung der Honorarforderung wird gemäß § 399 BGB ausgeschlossen.

§ 3

Die Vereinbarung wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass bis eine Woche vor Kursbeginn die Mindestzahl an verbindlichen Anmeldungen erreicht ist. Falls zu einem früheren Zeitpunkt absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann die **vhs** von diesem Vertrag vor Eintritt der auflösenden Bedingung zurücktreten. Wird der Kurs abgesagt, hat die Kursleiterin / der Kursleiter nur einen Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 4

Die Kursleiterin / der Kursleiter verpflichtet sich,

- a) die Interessen der Volkshochschule zu wahren und die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und mit aller Sorgfalt auszuüben,
- b) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang und in vereinbarter Weise zu behandeln,
- c) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung die Geschäftsstelle der **vhs** unverzüglich zu verständigen, so dass diese die Kursteilnehmenden noch rechtzeitig benachrichtigen kann. Ferner verpflichtet sich die Kursleiterin / der Kursleiter, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen.
- d) jegliche Art wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte zu unterlassen,
- e) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen,
- f) durch die Tätigkeit bekannt werdende Daten nicht weiterzugeben oder weiter zu verwenden (Datenschutz), auch nicht für eine eigene selbständige Tätigkeit, sie sorgsam aufzubewahren, damit Unbefugte

nicht darauf zugreifen können und sie nach Beendigung der Veranstaltung zu vernichten oder sie der **vhs** zu übergeben,

- g) von der Volkshochschule zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien während der Dauer und nach Ende dieses Vertrags außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung nicht zu verwenden.
- h) Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der **vhs** an die Teilnehmenden zu verkaufen,
- i) ausgehändigte Schlüssel sorgsam zu verwahren und nach Abschluss der Lehrtätigkeit im entsprechenden Gebäude an die **vhs** zurückzugeben,
- j) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der **vhs** zu melden.
- k) Benachteiligungen / Diskriminierungen von vhs-Teilnehmer/-innen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
- l) Bei Verwendung von Materialien, Unterlagen und Konzepten Dritter, die Urheberrechtsfragen geklärt zu haben und ggf. über die notwendigen Lizenzen bzw. Rechte zu verfügen

§ 5

Die Kursleiterin / der Kursleiter versichert, dass sie / er die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen (sog. Übungsleiterpauschale) in vollem Umfang für das aus diesem Vertrag zu zahlende Honorar beanspruchen wird. Sollte sie / er solche Einnahmen in diesem Kalenderjahr auch bei anderen Auftraggebern erzielen, teilt sie / er eine andere Verwendung der Übungsleiterpauschale bis spätestens 31.3. des nächsten Jahres mit.

§ 6

Die Partner sind sich darüber einig, dass

- die Kursleiterin / der Kursleiter ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art leistet, die ihr / ihm aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind;
- für Kündigungen die Bestimmungen des § 627 BGB gelten;
- für die ausschließlich **vhs**-interne Verwaltung inkl. der Seminarverwaltung des Bayerischen **vhs**-Verbandes für Fortbildungen und zum Versand seiner Einladungen und Programminformationen personenbezogene Daten wie die Adresse der / des Kursleiters / in, die Fortbildungen und Qualifikationen sowie geleitete Kurse gesetzeskonform in einer EDV-gestützten Anlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen (§33 I BundesDatenSchutzG – Datenschutz-klausel).

§ 7

Die Haftung der **vhs** für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der **vhs** Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Kursleiter/innen sind über den Bayerischen Volkshochschulverband e.V. haftpflichtversichert. Eine Unfallversicherung besteht nicht.

§ 8

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt sowohl für abweichende als auch für zusätzliche Vereinbarungen.

§ 9

Die Vertragsvereinbarungen sind beschränkt auf die Dauer den in § 1 beschriebenen Lehrauftrag (Vereinbarung von Zeit, Ort, Gegenstand und Vergütung). Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 10

Erfüllungsort ist der Sitz und die Kursorte der **vhs**. Gerichtsstand ist Ebersberg/Obb.

Grafring, 16.07.2024



Ort, Datum

vhs-Leitung

Ort, Datum

Kursleiter/in